

2012/0180 (COD)

Vorschlag für eine

## **RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf

Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 53 und Artikel 62,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>17</sup>,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die bestehenden Richtlinien zu den Urheber- und verwandten Schutzrechten gewähren Rechteinhabern schon jetzt ein hohes Maß an Schutz und bieten einen Regelungsrahmen, in dem die Verwertung von durch diese Rechte geschützten Inhalten stattfinden kann. Sie tragen zur Förderung und Bewahrung der Kreativität bei. In einem Binnenmarkt, in dem es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt, stößt der Schutz von Innovationen und geistiger Schöpfung auch Investitionen in innovative Dienstleistungen und Produkte an, wenn sichergestellt ist, dass der Schutz der Urheber effektiv ausgestaltet ist.

Anm.: Der letzte Satz sollte wie vorgeschlagen, ergänzt werden, um deutlich zu machen, dass auch die notwendigen Rechtsinstrumente bereit gestellt werden müssen, um den Schutz der Urheber zu gewährleisten.

(2) Verwertungsgesellschaften ermöglichen es Rechteinhabern, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu erhalten, die sie selbst sonst nicht überwachen oder durchsetzen könnten. Außerdem spielen sie eine wichtige gesellschaftliche und kulturelle Rolle, weil sie die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen fördern, indem sie auch kleinsten und weniger populären Repertoires Zugang zum Markt verschaffen. Die Verbreitung von urheberrechtlich oder durch verwandte Rechte geschützten Inhalten wie Büchern, audiovisuellen Produktionen oder Tonträgern und die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfordern die Freigabe der Nut-

zungsrechte durch die Inhaber der Urheber- oder verwandten Schutzrechte, d. h. der Schöpfer der Werke, der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Verleger. Verwertungsgesellschaften nehmen im Regelfall die Rechte für die Rechteinhaber zur gemeinsamen Auswertung wahr. Die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten beinhaltet die Vergabe von Lizenzen an Nutzer, die Prüfung der Rechnungen der Lizenznehmer und die Überwachung der Nutzung der Rechte, die Durchsetzung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die Einziehung der Einnahmen aus der Rechteverwertung und die Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge. Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union macht es der Union zur Auflage, bei ihrer Tätigkeit den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen, um so insbesondere die Vielfalt ihrer Kulturen zu wahren und zu fördern.

Anm.: Es wird vorgeschlagen, Satz 3 des Entwurfs zu Erwägungsgrund 2 als Satz 1 vorzusehen. Der so geschaffene Kontext verdeutlicht dann, dass die Richtlinie die Wahrnehmung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften zum Gegenstand haben soll und mit dem Vorschlag zur Änderung des (neuen) Satzes 3 wird zugleich betont, dass die Rechtswahrnehmung regelmäßig kollektiv erfolgt.

(3) Als Dienstleister unterliegen in der Union niedergelassene Verwertungsgesellschaften den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt<sup>18</sup>, mit der die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden sollen. Verwertungsgesellschaften sollten somit ihre Dienstleistungen problemlos länderübergreifend erbringen und in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte oder niedergelassene Rechteinhaber vertreten oder Lizenzen an in anderen Mitgliedstaaten wohnhafte oder niedergelassene Nutzer vergeben können.

(4) Die nationalen Regelungen zur Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften weichen stark voneinander ab, insbesondere was deren Transparenz und Rechenschaftspflicht gegenüber Mitgliedern und Rechteinhabern betrifft. Abgesehen von den Schwierigkeiten, denen sich ausländische Rechteinhaber bei der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte gegenübersehen, und der zu oft mangelhaften Verwaltung des Aufkommens weist auch die Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften Mängel auf, die zu einer ineffizienten Verwertung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im gesamten Binnenmarkt führen mit nachteiligen Folgen sowohl für die Mitglieder von Verwertungsgesellschaften als auch für Rechteinhaber und Nutzer. ~~Diese Probleme stellen sich nicht bei unabhängigen Rechteverwertern, die als Agenten der Rechteinhaber auftreten und deren Rechte auf kommerzieller Basis wahrnehmen, ohne dass die Rechteinhaber irgendwelche Mitgliedsrechte besitzen.~~

Anm.: Der letzte Satz zu Erwägungsgrund 4 sollte nach Meinung des DJV gestrichen werden, weil er zum einen nicht in jeder Hinsicht zutrifft, denn auch in kommerziellen Beziehungen zwischen Rechteverwertern und Urhebern kommt es zu Problemen der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und mangelhafter Verwertung. Zum anderen trägt der Inhalt des Satzes nichts dazu bei, die wünschenswerte Transparenz und Rechenschaftspflicht im Handeln der Verwertungsgesellschaften zu unterstreichen. Schließlich ist er aber auch missverständlich, weil er insinuiert, dass Verwertungsgesellschaften nicht unabhängig arbeiten und in keinem Fall kommerziell Rechte wahrnehmen.

(5) Die Verbesserungswürdigkeit der Funktionsweise von Verwertungsgesellschaften wurde schon vor einiger Zeit erkannt. In der Empfehlung 2005/737/EG der Kommission vom 18. Mai 2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden<sup>19</sup>, werden eine Reihe von Grundsätzen formuliert wie die

Möglichkeit der freien Wahl der Verwertungsgesellschaft durch die Rechteinhaber, die Gleichbehandlung gleicher Gruppen von Rechteinhabern und die gerechte Verteilung der Lizezeinnahmen. Außerdem werden die Verwertungsgesellschaften aufgefordert, die Nutzer vor den Verhandlungen hinreichend über Tarife und Repertoire zu informieren. Schließlich werden Empfehlungen zur Rechenschaftspflicht einer Verwertungsgesellschaft, zur Vertretung des Rechteinhabers in den Entscheidungsgremien von Verwertungsgesellschaften und zur Streitbeilegung abgegeben. Die Kommissionsempfehlung 2005/737/EG war jedoch rechtlich nicht bindend und ging nicht sehr ins Detail. Folglich wurde sie nicht von Allen in demselben Maße befolgt.

(6) Zum Schutz der Interessen der Mitglieder von Verwertungsgesellschaften, Rechteinhabern und Dritten ist eine Abstimmung der gesetzlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten ~~zu Urheber- und verwandten Schutzrechten~~ und zur Erteilung länderübergreifender Lizenzen zur Nutzung von Online-Rechten an Musikwerken erforderlich, damit überall in der Union dieselben Schutzbestimmungen gelten. Die vorliegende Richtlinie stützt sich daher auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g des Vertrags.

Anm.: Die Richtlinie hat die Abstimmung der gesetzliche Bestimmungen der Mitgliedsstaaten von Urheber- und verwandten Schutzrechten nicht zum Gegenstand, der Hinweis sollte daher insoweit gestrichen werden. Allerdings spricht sich der DJV - wie bereits in der Vergangenheit - dafür aus, über eine solchen Harmonisierung insbesondere im Urhebervertragsrecht nachzudenken.

(7) Die Richtlinie bezweckt die Koordinierung einzelstaatlicher Vorschriften, die sich auf ~~die Aufnahme der Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten~~, die Modalitäten ihrer internen Funktionsweise und auf ihre Beaufsichtigung beziehen, und basiert daher auch auf Artikel 53 Absatz 1 des Vertrags. Da es hierbei außerdem um Dienstleistungen geht, die in der gesamten Union angeboten werden, stützt sich die Richtlinie des Weiteren auf Artikel 62 des Vertrags.

Anm.: Da im Richtlinienentwurf keine Regelungen zur Gründung, zu den Voraussetzungen einer Gründung oder zu sonstigen Voraussetzungen der Aufnahme einer Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft genannt sind, sollte der Hinweis darauf gestrichen werden. Der DJV hält es allerdings für einen Mangel des Entwurfs, dass zwar Modalitäten z.B. der Funktionsweise, der Aufsicht oder auch der Mitgliederversammlung z.T. bis ins Detail geregelt werden, es im Übrigen aber den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben soll, unter welchen Voraussetzungen sie die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft zulassen. Zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen (siehe ErwGrund 1) trägt der Entwurf insoweit nicht bei.

(8) Um sicherzustellen, dass die Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten die Vorteile des Binnenmarkts auch bei kollektiver Rechtswahrnehmung uneingeschränkt nutzen können und dass die freie Ausübung ihrer Rechte nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird, müssen in die Gründungsurkunden von Verwertungsgesellschaften entsprechende Schutzklauseln aufgenommen werden. Gemäß der Richtlinie 2006/123/EG ist es Verwertungsgesellschaften außerdem untersagt, Rechteinhaber, deren Rechte sie wahrnehmen, direkt oder indirekt aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder des Ortes ihres Niederlassung zu diskriminieren.

(9) Zur ungehinderten länderübergreifenden Erbringung beziehungsweise Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung gehört, dass es Rechteinhabern möglich sein muss, die Verwertungsgesellschaft frei zu wählen, die ihre Rechte – zum Beispiel das Aufführungs- oder das Senderecht – oder Kategorien von Rechten, z. B. die interaktive öffentlichen Wiedergabe, wahrnimmt, sofern derartige Rechte oder Rechtekategorien von der Verwertungsgesell-

schaft bereits wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch, dass die Rechteinhaber ungeachtet ihres Wohnsitzes oder ihrer Staatsangehörigkeit und ungeachtet des Ortes der Niederlassung der Verwertungsgesellschaft dieser die Wahrnehmung ihrer Rechte oder Rechtekategorien entziehen und sie ganz oder teilweise einer anderen Verwertungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft oder Vereinigung übertragen können. Verwertungsgesellschaften, die die Rechte an unterschiedlichen Arten von Werken (literarische, musikalische, fotografische Werke) und sonstigen Schutzgegenständen wahrnehmen, sollten Inhabern von Rechten an unterschiedlichen Arten von Werken und Schutzgegenständen ebenfalls Flexibilität in Bezug auf die Wahrnehmung dieser Rechte zugestehen. Die Verwertungsgesellschaften sollten die Rechteinhaber über diese Möglichkeit aufklären und es so einrichten, dass sie möglichst leicht davon Gebrauch machen können. ~~Schließlich sollte diese Richtlinie die Möglichkeiten der Rechteinhaber, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, unter anderem für nichtgewerbliche Zwecke, unberührt lassen.~~

**Anm.:** Satz 3 des ErwGrundes 2 geht davon aus, dass Verwertungsgesellschaften es Rechteinhabern ermöglichen, Vergütungen für die Nutzung ihrer Rechte – auch auf ausländischen Märkten – zu erhalten, die sie selbst sonst nicht überwachen oder durchsetzen könnten. Diese - zutreffende - Beschreibung der Aufgabe von Verwertungsgesellschaften steht im Widerspruch zu dem letzten Satz des ErwGrundes 9. Dieser weist im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass Rechteinhaber ihre Rechte auch selbst wahrnehmen können sollen. Für diesen Hinweis besteht nicht nur kein Bedürfnis, er ist auch falsch, weil - wie ErwGrund richtig feststellt - Urheber ihre Rechte in diesem Bereich eben nicht durchsetzen können. Darüber hinaus ist der Hinweis für Urheber auch schädlich, weil er Verwertern nahe legt, sich Rechte, die durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, zu eigenem Nutzen einräumen zu lassen. Deswegen muss der Satz nach Ansicht des DJV gestrichen werden. Sollte mit dem Hinweis gemeint sein, dass Urheber vorbehalten bleiben soll, Rechte zur nichtkommerziellen Nutzung, z.B. hinsichtlich CC-Lizenzen, selbst wahrzunehmen, sollte dieses Ansinnen deutlich gemacht werden. Außerdem sollte im Hinblick auf ErwGrund 2 Satz 3 des Entwurfs im Text der Richtlinie klar gestellt werden, dass die Wahrnehmung der Rechte durch Verwertungsgesellschaften exklusiv erfolgt, soweit die Rechte sonst nicht durchsetzbar sind.

(10) Die Mitgliedschaft in einer Verwertungsgesellschaft sollte auf objektiven, diskriminierungsfreien Kriterien beruhen, auch in Bezug auf Verleger, die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten haben und diese von der Verwertungsgesellschaft einziehen dürfen.

(11) Verwertungsgesellschaften sollen im Interesse ihrer Mitglieder handeln. Deshalb ist es wichtig, Mechanismen vorzusehen, die es den Mitgliedern von Verwertungsgesellschaften gestatten, an den Entscheidungsprozessen der Gesellschaften mitzuwirken und so ihre Mitgliedsrechte auszuüben. Die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern sollten bei der Beschlussfassung ausgewogen und fair vertreten sein. Die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung wären weniger wirkungsvoll, wenn nicht auch geregelt würde, wie die Mitgliederversammlung arbeiten soll. Es muss daher sichergestellt sein, dass die Mitgliederversammlung in regelmäßigen Abständen, wenigstens aber einmal jährlich, einberufen wird und dass die wichtigen Entscheidungen in der Verwertungsgesellschaft von der Mitgliederversammlung getroffen werden.

(12) Alle Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft sollten an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen und stimmberechtigt sein; jede Beschränkung dieser Rechte muss fair und verhältnismäßig sein. Die Ausübung des Stimmrechts sollte den Mitgliedern leicht gemacht werden.

(13) Die Mitglieder sollten die Möglichkeit erhalten, die Art und Weise, wie Verwertungsgesellschaften geführt werden, zu beaufsichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Verwertungsgesellschaften eine ihrer Organisationsstruktur angepasste Aufsichtsfunktion schaffen und es den Mitgliedern ermöglichen, in dem Gremium vertreten zu sein, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt. Damit kleinere Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig belastet werden und die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen verhältnismäßig bleiben, sollten die Mitgliedstaaten sehr kleine Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls von der Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Aufsichtsfunktion ausnehmen dürfen.

(14) Für eine solide Geschäftsführung ist es wichtig, dass die Führungskräfte einer Verwertungsgesellschaft unabhängig sind. Mitglieder der Leitungsorgane sollten jährlich gegenüber der Verwertungsgesellschaft erklären müssen, ob ihre eigenen Interessen mit denen der Verwertungsgesellschaft kollidieren.

(15) Verwertungsgesellschaften ziehen die Einnahmen aus der Verwertung der ihnen von den Rechteinhabern anvertrauten Rechte ein, verwalten sie und schütten sie aus. Diese Einnahmen stehen letztlich den Rechteinhabern zu, die Mitglieder dieser Verwertungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft sein können. Es ist daher wichtig, dass die Verwertungsgesellschaften bei der Einziehung, Verwaltung und Ausschüttung der Einnahmen äußerste Sorgfalt walten lassen. Eine korrekte Ausschüttung ist nur möglich, wenn die Verwertungsgesellschaften über Mitglieder, Lizenzen und die Nutzung der Werke und sonstigen Schutzgegenstände genau Buch führen. Nutzer sollen verpflichtet werden, die für die Buchführung notwendigen Angaben in überprüfbarer Weise den Verwertungsgesellschaften in angemessener Frist mitteilen zu müssen. Gegebenenfalls sollten auch Rechteinhaber ~~und Nutzer~~ entsprechende Angaben machen, die von den Verwertungsgesellschaften überprüft werden. Die den Rechteinhabern zustehenden eingezogenen Beträge sollten getrennt von etwaigem eigenem Vermögen der Verwertungsgesellschaft verwaltet werden, und eine etwaige Anlage dieser Beträge bis zur Ausschüttung an die Rechteinhaber sollte nur im Einklang mit der von der Mitgliederversammlung oder dem die Aufsicht ausübenden Gremium der Verwertungsgesellschaften beschlossenen Anlagepolitik erfolgen dürfen. Um die Rechte der Rechteinhaber bestmöglich zu schützen und sicherzustellen, dass das Aufkommen aus der Verwertung ihrer Rechte den Rechteinhabern zufließt, sollten etwaige Anlagegeschäfte und etwaiges Anlagevermögen von der Verwertungsgesellschaft nach Grundsätzen getätigt beziehungsweise verwaltet werden, die die Verwertungsgesellschaft zu umsichtigem Handeln nötigen und es ihr ermöglichen, sich für die sicherste und zugleich rentabelste Anlagepolitik zu entscheiden. Die Verwertungsgesellschaft sollte Anlageformen wählen können, die in Bezug auf die genaue Art und Dauer der Risikoexposition der angelegten Einnahmen angemessen ist und durch die die den Rechteinhabern geschuldeten Einnahmen nicht übermäßig gefährdet werden. Um außerdem sicherzustellen, dass die den Rechteinhabern zustehenden Beträge ordnungsgemäß und effektiv ausgeschüttet werden, müssen die Verwertungsgesellschaften dem Sorgfaltsgebot und dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechende, angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und sie ausfindig zu machen, die Mitglied der Verwertungsgesellschaft sind, die Beträge ausschütten. Die Bestimmungen, die regeln, wie zu verfahren ist, wenn eingezogene Beträge nicht ausgeschüttet werden können, weil die Rechteinhaber nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten, sollten der Zustimmung der Mitglieder der Verwertungsgesellschaften bedürfen.

Anm.: Es ist aus Sicht des DJV kein Grund erkennbar, warum Nutzer nicht - wie z. B. nach § 54 f UrhG – verpflichtet werden sollen, Auskunft über die Nutzung der Werke zu geben. Der DJV begrüßt die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften über die Nutzung der Werke genau Buch führen zu sollen. Sie müssen aber auch die Möglichkeit haben, dieser Verpflichtung nachkommen zu können. Deswegen ist eine regelmäßige Information durch die Nutzer we-



sentlich. Deren Verpflichtung sollte weder in das Belieben der Mitgliedstaaten noch in das der Nutzer gestellt werden.

Anm.: Nach Meinung des DJV sollte geregelt sein, die Entscheidung über die Anlagepolitik entweder der Mitgliederversammlung oder dem die Aufsicht ausübenden Gremium zu überlassen, da die Grundsätze der Anlagepolitik bereits in der Richtlinie in Art. 10 Abs. 4 lit b selbst vorgegeben werden. Darüber hinaus ist es aber auch unter dem Gesichtspunkt der Sachkenntnis fraglich, ob eine Mitgliederversammlung in jedem Fall eine den Grundsätzen des Art. 10 Abs. 4 lit b) genügende Entscheidung treffen kann. Mit Art. 7 Abs. 4 (i.V.m. Art. 3 lit e) ist zudem sichergestellt, dass die Mitgliederversammlung die Mitglieder des Aufsichtsgremiums wählen kann.

Anm.: Es ist nicht gerechtfertigt, den Verwertungsgesellschaften aufzugeben, generell Rechteinhaber wie Urheber zu ermitteln, wenn diese gar nicht Mitglied der ausschüttenden Verwertungsgesellschaft sind. Da die Verwertungsgesellschaften zu Recht nach Art. 12 Abs. 1 gehalten sind, die Einnahmen mit der gebotenen Sorgfalt zu verteilen und auszuschütten und ebenfalls zu Recht nur die Verwaltungsgebühren davon einbehalten dürfen, ist es den Mitgliedern nicht zuzumuten, für Ermittlungen und Suchen von Personen, die bei der ausschüttenden Verwertungsgesellschaft nicht berechtigt sind, Verwaltungskosten akzeptieren zu müssen.

(16) Da Rechteinhaber für die Verwertung ihrer Rechte Anspruch auf eine Vergütung haben, ist es wichtig, dass die Entscheidung über die Einbehaltung etwaiger Beträge mit Ausnahme von ~~Verwaltungsgebühren oder~~ gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen von den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaften getroffen wird und dass die Verwertungsgesellschaften die Regeln, nach denen die Einbehaltung erfolgt, gegenüber den Rechteinhabern offenlegen. Jeder Rechteinhaber sollte ~~unterschiedslos~~ auf der Basis fairer Kriterien Zugang zu den damit finanzierten sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen erhalten. In Bezug auf alle in dieser Richtlinie nicht geregelten Aspekte sollte jedoch weiterhin nationales Recht maßgebend sein.

Anm.: Erst mit der vorgeschlagenen Streichung in Satz 1 des ErwGrundes steht der Inhalt nicht mehr zu der Regelung in Art. 7 Abs. 5 lit. d) des Entwurfs in Widerspruch. Dasselbe gilt hinsichtlich der Streichung und Ergänzung in Satz 2 des ErwGrundes. Wenn unterschiedslos ein Zugang zu den genannten Leistungen bestehen soll, dann wäre das ein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 2 lit. a) des Entwurfs.

(17) Verwertungsgesellschaften können im Rahmen von Vertretungsverträgen mit anderen Gesellschaften Rechte wahrnehmen und die Einnahmen aus deren Verwertung („Einnahmen aus den Rechten“) einziehen. Um die Rechte der Mitglieder anderer Gesellschaften zu schützen, sollte eine Gesellschaft keinen Unterschied machen zwischen den von ihr im Rahmen von Vertretungsverträgen wahrgenommenen Rechten und den Rechten, die sie unmittelbar für ihre eigenen Mitglieder wahrnimmt. Ebenso wenig sollte die Verwertungsgesellschaft von den im Auftrag einer anderen Gesellschaft eingezogenen Lizenzentnahmen ohne deren ausdrückliche Zustimmung Beträge einbehalten dürfen.

(18) Faire Lizenzbedingungen sind besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die Nutzer ihre Nutzungsrechte an Werken und anderen Schutzgegenständen ausüben können, für die eine Verwertungsgesellschaft Rechte in Vertretung wahrnimmt, und um die Vergütung der Rechteinhaber sicherzustellen. Verwertungsgesellschaften und Nutzer sollten daher die Lizenzverhandlungen nach Treu und Glauben führen und Tarife anwenden, die anhand objektiver Kriterien festgelegt wurden.

(19) Um das Vertrauen von Rechteinhabern, Nutzern und anderen Verwertungsgesellschaften in die von Verwertungsgesellschaften erbrachten Leistungen der kollektiven Rechtswahrnehmung zu stär-

ken, sollte von jeder Verwertungsgesellschaft verlangt werden, dass sie besondere Transparenz fördernde Maßnahmen ergreift. Jede Verwertungsgesellschaft sollte daher die einzelnen Rechteinhaber über die an sie entrichteten Beträge und etwaige Abzüge informieren. Die Verwertungsgesellschaften sollten ferner verpflichtet werden, andere Verwertungsgesellschaften, für die sie auf der Grundlage von Vertretungsverträgen Rechte wahrnehmen, hinreichend zu informieren, wozu auch die Weitergabe von Finanzdaten gehört. Jede Verwertungsgesellschaft sollte darüber hinaus so viele Informationen veröffentlichen, wie nötig sind, um sicherzustellen, dass Rechteinhaber, Nutzer und andere Verwertungsgesellschaften verstehen, wie sie organisiert ist und wie sie ihre Tätigkeit ausübt. Verwertungsgesellschaften sollten gegenüber Rechteinhabern, Nutzern und anderen Verwertungsgesellschaften ihr genaues Repertoire sowie ihre Regelungen in Bezug auf Gebühren, Abzüge und Tarife offenlegen.

(20) Um Rechteinhaber in die Lage zu versetzen, die Leistungen ihrer Verwertungsgesellschaften zu überwachen und miteinander zu vergleichen, sollten Verwertungsgesellschaften einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlichen mit vergleichbaren geprüften Finanzdaten, die für die Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften charakteristisch sind. Ferner sollten sie in einem gesonderten Jahresbericht öffentlich darlegen, wofür die für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen einbehaltenen Beträge verwendet wurden. Um kleinere Verwertungsgesellschaften nicht übermäßig zu belasten und die Verhältnismäßigkeit der sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten sehr kleine Verwertungsgesellschaften gegebenenfalls von bestimmten Transparenzpflichten ausnehmen dürfen.

(21) bis (33).

**Anm.:** Zu den Erwägungsgründen (21) bis (33) und (35) nimmt der DJV nicht Stellung, da diese sich vornehmlich mit dem Angebot von Online-Diensten, die Musikwerke verwerten, auseinandersetzen.

(34) Im digitalen Zeitalter sind Verwertungsgesellschaften immer wieder gezwungen, ihr Repertoire zur Nutzung für völlig neue Formen der Verwertung und neue Geschäftsmodelle freizugeben. In solchen Fällen sollten Verwertungsgesellschaften über den nötigen Spielraum verfügen, um auf den Einzelfall zugeschnittene innovative Lizenzen bereitstellen zu können, ohne Gefahr laufen zu müssen, hiermit einen Präzedenzfall für die Festlegung der Lizenzbedingungen in anders gelagerten Fällen zu schaffen.

**Anm.:** Nach Meinung des DJV formuliert ErwGrund 34 ein allgemeines Prinzip für die Arbeit von Verwertungsgesellschaften, nicht nur für solche, die Online-Rechte an Musikwerken wahrnehmen. Da die ErwGründe vorher und nachher sich aber nur mit der Lizenzierung von Online-Musikwerken befassen, sollte dieser Erwägungsgrund vor dem Erwägungsgrund 21 genannt dargestellt werden.

(36) Es muss sichergestellt werden, dass die nach dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften auch tatsächlich durchgesetzt werden. Verwertungsgesellschaften sollten ihren Mitgliedern besondere Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren an die Hand geben. Diese Verfahren sollten auch den anderen von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhabern zur Verfügung stehen. Ferner sollte sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten über unabhängige, unparteiische und effektive alternative Streitbeilegungsstellen verfügen, die geschäftliche Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern über bestehende oder geplante Lizenzbedingungen oder die Versagung einer Lizenz regeln können. Schließlich könnte die Wirksamkeit der Vorschriften über Mehrgebietslizenzen für Online-Musikrechte darunter leiden, wenn Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und den übrigen Beteiligten nicht schnell und effizient durch unabhängige unparteiische Stellen gelöst würden. Unbeschadet des Rechts auf Anrufung eines Gerichts sollte daher ein

leicht zugängliches, effizientes und unparteiisches alternatives Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften auf der einen und Online-Musik Anbietern, Rechteinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften auf der anderen Seite eingerichtet werden.

(37) Außerdem sollten die Mitgliedstaaten geeignete Verfahren vorsehen, mit deren Hilfe gegen Verwertungsgesellschaften, die die Vorschriften nicht einhalten, Beschwerde erhoben werden kann und die gewährleisten, dass ~~gegebenenfalls verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen verhängt werden~~ berechtigten Beschwerden effektiv und in angemessener Zeit abgeholfen wird. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Behörden für die Abwicklung der Beschwerdeverfahren und Sanktionen zuständig sind. Um sicherzugehen, dass die Vorschriften über die Erteilung von Mehrgebietslizenzen eingehalten werden, sollten besondere Kontrollmechanismen festgelegt werden. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sollten zu diesem Zweck zusammenarbeiten.

Anm.: Der DJV schlägt vor, den Hinweis auf die beschriebenen Sanktionen zu streichen und zu ersetzen durch die Verpflichtung, Verfahren vorzusehen, nach deren Regelungen berechtigten Beschwerden effektiv und in angemessener Zeit abgeholfen wird. Schon heute ist zumindest in Deutschland keine Person, die Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, daran gehindert, sich mit Beschwerden an die Aufsichtsbehörde zu richten und auf Abhilfe zu dringen. Hält die Behörde die Beschwerde für berechtigt, fordert sie die Verwertungsgesellschaft auf, der Beschwerde abzuhelpen. Dieses Verfahren hat sich regelmäßig als effektiv, schnell und befriedend erwiesen. Es ist daher Verfahren vorzuziehen, nach denen nicht näher definierte „Sanktionen“ verhängt werden können sollen, die zudem ggf. „abschreckende“ finanzielle Wirkung haben sollen. Solche die Einnahmenseite der Verwertungsgesellschaften berührende Sanktionen wären von den Mitgliedern insgesamt zu tragen und würden ihre Ausschüttungsanteile schmälern. Das wird vom DJV nicht für sachgerecht gehalten.

(38) Die Verwertungsgesellschaften müssen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und auf Schutz der personenbezogenen Daten von Rechteinhabern, Mitgliedern, Nutzern und sonstigen Personen, deren personenbezogene Daten sie verarbeiten, wahren. Für die im Rahmen dieser Richtlinie unter Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und insbesondere der von ihnen bezeichneten unabhängigen öffentlichen Stellen durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten gilt die Richtlinie 95/46/EG. Die Rechteinhaber sollten in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG angemessen über die Verarbeitung ihrer Daten, deren Empfänger, die Speicherfristen und die Art und Weise, wie sie ihr Auskunftsrecht oder ihr Recht auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten wahrnehmen können, informiert werden. Vor allem eindeutige Identifikatoren, die die indirekte Identifizierung einer Person ermöglichen, sollten als personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie angesehen werden.

(39) Diese Richtlinie stellt im Einklang mit Artikel 12 Buchstabe b der Richtlinie 95/46/EG, die jeder betroffenen Person das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung unvollständiger oder unrichtiger Daten einräumt, außerdem sicher, dass unrichtige Informationen zu Rechteinhabern oder anderen Verwertungsgesellschaften im Zusammenhang mit Mehrgebietslizenzen umgehend berichtigt werden.

(40) Etwaige Vorschriften über Durchsetzungsmaßnahmen sollten die Zuständigkeiten der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG eingerichteten unabhängigen öffentlichen Stellen im Zusammenhang mit der Überwachung der im Zuge der Umsetzung dieser Richtlinie angenommenen einzelstaatlichen Bestimmungen unberührt lassen.

(41) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Die in der Richtlinie geforderte Einrichtung von



Streitbeilegungsverfahren für Mitglieder, Rechteinhaber, Nutzer und Verwertungsgesellschaften sollte die Parteien nicht daran hindern, von ihrem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Recht auf Zugang zu den Gerichten Gebrauch zu machen.

(42) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich eine verbesserte Kontrolle der Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften durch deren Mitglieder, die Gewähr eines hinreichenden Maßes an Transparenz und verbesserte länderübergreifende Lizenzierungsmöglichkeiten für die Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und wegen des Umfangs der Maßnahme und ihrer Wirkungen daher besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(43) Die Bestimmungen dieser Richtlinie lassen die Anwendung des Wettbewerbsrechts und sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften, beispielsweise der Vorschriften zur Vertraulichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen, zur Privatsphäre und zum Zugang zu Dokumenten sowie des Vertragsrechts und der Kollisionsnormen und Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit im Rahmen des internationalen Privatrechts, unberührt.

(44) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Richtlinie ist der Gesetzgeber der Auffassung, dass die Übermittlung solcher Unterlagen gerechtfertigt ist.

## **Titel I**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### Artikel 1

##### Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Bestimmungen fest, die für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften, die Kontrolle durch ihre Mitglieder und zur Gewähr hinreichender Transparenz notwendig sind. Sie regelt darüber hinaus die Anforderungen an die Vergabe von Mehrgebietslizenzen durch Verwertungsgesellschaften für die Online-Nutzung von Urheberrechten an Musikwerken.

Anm.: Im Hinblick auf ErwGrund 42, der die Ziele der Richtlinie beschreibt, wird dieser Ergänzungsvorschlag vom DJV gemacht, weil die Kontrolle der Mitglieder und der Transparenzgedanke sonst nicht als Gegenstand genannt sind.

## Artikel 2

### Geltungsbereich

Die Titel I, II und IV mit Ausnahme der Artikel 36 und 40 gelten für alle Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union.

Titel III und Titel IV Artikel 36 und 40 gelten nur für Verwertungsgesellschaften, die Urheberrechte an Musikwerken für die gebietsübergreifende Online-Nutzung wahrnehmen.

## Artikel 3

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Verwertungsgesellschaft“ jede Organisation, die im Eigentum ihrer Mitglieder steht oder die von ihren Mitgliedern beherrscht wird und die gesetzlich oder auf der Grundlage einer Abtretungs-, Lizenz- oder sonstigen vertraglichen Vereinbarung von mehr als einem Rechteinhaber damit beauftragt ist, ausschließlich oder hauptsächlich Urheber- oder verwandte Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrzunehmen;

**Anm.:** Die Definition einer „Verwertungsgesellschaft“ ist nach Ansicht des DJV nicht geglückt, weil sie ein wesentliches Element, nämlich das der Wahrnehmung der Rechte „zur gemeinsamen Auswertung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UrhWG) nicht enthält. Deswegen erfolgt der Änderungsvorschlag. Wie oben in den Anmerkungen zu den Erwägungsgründen ausgeführt, nehmen Verwertungsgesellschaften regelmäßig und vor allem kollektiv solche Rechte wahr, die individuell nicht wahrgenommen und durchgesetzt werden, die aber gebündelt für Rechnung der Rechteinhaber mit Erfolg ausgewertet werden können.

b) „Rechteinhaber“ jede natürliche oder juristische Person mit Ausnahme von Verwertungsgesellschaften, die Inhaber eines Urheber- oder eines verwandten Schutzrechts ist oder die aufgrund eines Rechteverwertungsvertrags Anspruch auf einen Anteil an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten hat;

**Anm.:** Unklar ist, was unter einem „Rechteverwertungsvertrag“ verstanden wird. Es sollte daher überlegt werden, entweder eine Definition unter Art. 3 aufzunehmen oder wenigstens in einem Erwägungsgrund, z.B. bei ErwGrund 10, zu erklären, welches Verständnis dem Begriff zu Grunde gelegt wird. sollte. Insoweit empfiehlt es sich im Hinblick auf das Ziel der Richtlinie, Urhebern die ihnen zustehenden Anteile an den Erlösen zu sichern, darauf hinzuweisen, dass der Rechteverwertungsvertrag die mindestens hälftige Beteiligung des Urhebers an den Einnahmen aus den von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechten vorsehen muss.

c) „Mitglied einer Verwertungsgesellschaft“ ~~einen Rechteinhaber, oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber direkt vertritt, einschließlich anderer Verwertungsgesellschaften und Vereinigungen von~~

~~Rechteinhabern, die die die~~ Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen;

Anm.: Nach Meinung des DJV besteht kein Bedürfnis dafür, außer Rechteinhabern im Sinne der Definition zu Art. 3 lit b) weitere Vereinigungen oder Einrichtungen als Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft einzustufen. Insbesondere sollte Verwertungsgesellschaften nicht ihrerseits die Mitgliedschaft in einer anderen Verwertungsgesellschaft ermöglicht werden. In allen genannten Fällen besteht die Gefahr, dass die (individuellen) Rechteinhaber von den Vereinigungen etc. majorisiert werden, denn der Entwurf sieht in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 vor, dass die „verschiedenen Gruppen von Mitgliedern“ „ausgewogen und fair“ an der Beschlussfassung mitwirken können müssen.

d) „Satzung“ die Satzung, die Gründungsbestimmungen oder die Gründungsurkunde einer Verwertungsgesellschaft;

e) „Direktor“ den Alleingeschäftsführer oder ~~ein Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Verwertungsgesellschaft;~~ eine Person, die vergleichbare Leitungsfunktion ausübt.

Anm.: Die Definition „Direktor“ ist nicht tauglich, weil sie einerseits einen viel zu weiten Personenkreis umfassen kann, der ganz überwiegend keine maßgeblichen Befugnisse vergleichbar einem Geschäftsführer ausüben kann. Unter „Verwaltungsorgan“ können mangels einer eigenen Definition z.B. alle die Verwaltung bildenden und in ihr arbeitenden Personen verstanden werden. Andererseits ist es den deutschen Begrifflichkeiten fremd, alle Mitglieder z.B. eines Aufsichts- oder Verwaltungsrates als „Direktor“ zu bezeichnen. Direktoren sind nach dem Sprachgebrauch Personen, die Leitungsbefugnisse ausüben. Im Hinblick auf die für Direktoren vorgesehenen Regelungen in Art. 9 sollte daher die Begrifflichkeit entsprechend präzisiert werden.

f) „Einnahmen aus den Rechten“ die von einer Verwertungsgesellschaft für die Rechteinhaber eingezogenen Beträge aus einem ausschließlichen Recht oder einem Vergütungs- oder Ausgleichsanspruch;

g) „Verwaltungsgebühren“ den von einer Verwertungsgesellschaft zur Deckung ihrer Kosten für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten erhobenen Betrag;

h) „Vertretungsvertrag“ jeden Vertrag zwischen Verwertungsgesellschaften, mit dem eine Verwertungsgesellschaft eine andere mit der Vertretung von Rechten an ihrem Repertoire beauftragt, einschließlich Verträge gemäß Artikel 28 und 29;

i) „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die nicht als Verbraucher handelt und Handlungen vornimmt, die der Erlaubnis der Rechteinhaber bedürfen und die die Zahlung einer Vergütung oder eines Ausgleichs an die Rechteinhaber bedingen;

Anm.: Die Notwendigkeit einer Unterscheidung zwischen Verbrauchern und Personen, „die nicht als Verbraucher“ handeln, erschließt sich im Kontext nicht. Auch der Entwurf der Richtlinie stellt letztlich nicht auf eine solche Unterscheidung ab, denn z.B. in den Erwägungsgründen wird

immer wieder nur auf die Nutzung der Werke der Urheber und auf die Notwendigkeit der (kollektiven) Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften abgestellt, nicht aber darauf, dass die Nutzung durch Verbraucher oder andere erfolgt. Eine Unterscheidung wäre auch nicht sachgerecht.

j) „Repertoire“ die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die einer Verwertungsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der Rechte daran übertragen worden sind;

k) „Mehrgebietslizenz“ eine Lizenz, die sich auf das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat erstreckt;

l) „Online-Rechte an Musikwerken“ Rechte an einem Musikwerk im Sinne der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2001/29/EG, die für die Bereitstellung eines Online-Musikdienstes erforderlich sind;

m) „Online-Musikdienst“ eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG, die die Einräumung von Nutzungsrechten an Musikwerken voraussetzt.

weitere Anm.: Z.B. in den Erwägungsgründen 9 und 10 werden Beispiele für Begriffe wie „Rechte“, „Rechtekategorien“ und „Arten von Werken“ oder „Rechteverwertungsvertrag“ verwendet, ohne dass diese Begriffe definiert werden, obwohl sie für verschiedene Regelungen von erheblicher Bedeutung sind, z.B. Art. 5 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 6. Daher empfiehlt es sich, diese Begriffe in Art. 3 zu definieren.

## **TITEL II VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN**

### **Kapitel 1 Mitgliedschaft und Organisation von Verwertungsgesellschaften**

#### Artikel 4 Allgemeine Grundsätze

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verwertungsgesellschaften im Interesse ihrer Mitglieder handeln und Rechteinhabern, deren Rechte sie wahrnehmen, keine Pflichten auferlegen, die für den Schutz der Rechte und Interessen der Rechteinhaber nicht objektiv notwendig sind.

#### Artikel 5 Rechte der Rechteinhaber

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber die in den Absätzen 2 bis 7 niedergelegten Rechte haben und dass diese Rechte in der Satzung oder den Mitgliedschaftsbedingungen der Verwertungsgesellschaft aufgeführt sind.

Anm.: Bereits hier wird deutlich, dass lediglich die Rechteinhaber i.S.d. Definition des Art. 3 lit b) die nachfolgend in Art. 5 aufgeführten Rechte haben sollen, nicht aber die Vereinigungen etc., die im Übrigen in der Definition genannt sind. Auch das spricht dafür, dass diese aus der Definition herausgenommen werden.

2. Die Rechteinhaber haben das Recht, eine Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl mit der Wahrnehmung von Rechten oder Kategorien von Rechten an ihren Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl oder an bestimmten Arten dieser Werke und Schutzgegenstände in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl ungeachtet des Mitgliedstaats des Wohnsitzes, der Niederlassung oder der Staatsangehörigkeit des Rechteinhabers beziehungsweise der Verwertungsgesellschaft zu beauftragen, wenn derartige Rechte oder Rechtekategorien von der Verwertungsgesellschaft bereits wahrgenommen werden.

Anm.: Der DJV schlägt im Hinblick auf die Ausführungen in ErwGrund 9 vor, den letzten Satz zu ergänzen. ErwGrund 9 sieht eine weitgehende Flexibilisierung der Verwertungsgesellschaften bezüglich der Rechtswahrnehmung vor. Allerdings kann schon aus Kostengründen die geforderte Flexibilität nicht dazu führen, dass Verwertungsgesellschaften durch die Erteilung eines Auftrags zur Wahrnehmung von Rechten gezwungen werden können, bis dahin nicht wahrgenommen Rechte wahrzunehmen. Das würde auch den Regelungen zur Stärkung der Mitgliederversammlung nach Art. 7 Abs. 3 des Entwurfs widersprechen. Grundsätzlich ist darüber hinaus fraglich, ob der mit ErwGrund 9 und Art. 5 Abs. 2 vorgeschlagene Weg, den Rechteinhabern die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Verwertungsgesellschaften zu geben und damit die zumindest faktisch bestehende Monopolstellung zu beseitigen, für die Urheber vorteilhaft ist. Zumindest im Bereich Wort und Bild-Kunst hat sich in Deutschland die bisherige Struktur des faktischen Monopols positiv für die Urheber (und auch die Nutzer) ausgewirkt, weil so sicher gestellt werden konnte, dass einerseits die Rechte effektiv wahrgenommen werden konnten, andererseits Nutzer sichergehen konnten, die notwendigen Nutzungsrechte auch erwerben zu können. Im Preisbereich wurden flankierend bisher ggf. aufkommende Monopolprobleme durch die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, die wahrgenommenen Rechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, vermieden. Dieses System wird nach wie vor vom DJV für das bessere gegenüber dem Vorschlag der EU-Kommission gehalten, weil es effektiver sicherstellen kann, dass Urheber an der Nutzung ihrer Werke angemessen beteiligt werden.

3. Die Rechteinhaber haben das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens ~~sechs Monaten~~ zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres den Wahrnehmungsauftrag der Verwertungsgesellschaft vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen ihrer Wahl in den Mitgliedstaaten ihrer Wahl zu beenden. Die Verwertungsgesellschaft kann beschließen, dass eine solche vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags ~~nur in der Mitte oder am Ende des Geschäftsjahres, je nachdem welcher Zeitpunkt früher auf den Ablauf der Frist folgt, wirksam wird.~~ aus objektiven Gründen auf eine Frist von höchstens 36 Monate verlängert werden kann.



Anm.: Die Rechte der Urheber und anderer Rechteinhaber sollen von den Verwertungsgesellschaften effektiv und sorgfältig wahrgenommen werden, die Verwertungsgesellschaften sollen im Interesse der Rechteinhaber handeln (vgl. nur Erwägungsgründe 4, 15 und Art. 1). Diese Ziele der Richtlinie werden vom DJV uneingeschränkt unterstützt. Sie erreichen zu können setzt aber auch voraus, dass Verwertungsgesellschaften in den Fristen, in denen Einnahmen erzielt werden können und abgerechnet werden müssen, über die notwendigen Rechte verfügen können. Damit ist die vorgesehene kurze Kündigungsfrist von max. 6 Monaten nicht vereinbar. In ihren Stellungnahmen weisen z. B. die VG Wort und die VG Bild-Kunst darauf explizit hin. Daher sollten die vorgesehenen Kündigungsfristen nicht unter 12 Monaten zu Ende eines Kalenderjahres betragen. Bei Vorliegen objektiver Gründe (z.B. vertragliche Laufzeiten zur Einräumung von Nutzungsrechten) sollte auf Beschluss eine Verlängerung der Kündigungsfrist auf z.B. max. 3 Jahre möglich sein.

4. Stehen einem Rechteinhaber Beträge aus Verwertungshandlungen zu, die erfolgt sind, bevor die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags wirksam wurde, oder aus einer zuvor erteilten Lizenz, behält der Rechteinhaber seine Rechte nach den Artikeln 12, 16, 18 und 34 in Bezug auf diese Verwertungshandlungen.

5. Verwertungsgesellschaften dürfen die Ausübung von Rechten gemäß den Absätzen 3 und 4 nicht dadurch beschränken, dass sie verlangen, eine andere Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung von Rechten oder von Kategorien von Rechten oder von Rechten an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu betrauen, in Bezug auf die der Wahrnehmungsauftrag vollständig oder teilweise beendet wurde.

6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Rechteinhaber einer Verwertungsgesellschaft ausdrücklich für jedes Recht oder jede Kategorie von Rechten oder für die Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen in schriftlich dokumentierter Form seine Zustimmung zur Wahrnehmung dieser Rechte erteilt. Die Mitgliedstaaten stellen zudem sicher, dass der Rechteinhaber einer Verwertungsgesellschaft bei Änderungen jedes Rechts oder jeder Kategorie von Rechten oder von Rechten an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen von der Verwertungsgesellschaft in schriftlich dokumentierter Form informiert wird und in angemessener Frist von sechs Monaten der Änderung widersprechen kann.

Anm.: Diese Regelung ist hinsichtlich solcher Rechte, die erst nach Abschluss von Wahrnehmungsverträgen von Verwertungsgesellschaften auf Beschluss der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden sollen (z.B. auf Grund neuer technischer Entwicklungen), also bei Änderungen des Wahrnehmungsvertrages, nicht praktikabel, da insoweit jedes Mal mehrere hunderttausend Zustimmungen eingefordert werden müssten, bevor die Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft rechtssicher beginnen kann. Das ist nicht im Interesse der Urheber, weil diesen daran gelegen ist, dass Rechte, die nach dem Wahrnehmungsvertrag der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt werden, möglichst schnell und effektiv wahrgenommen werden. Hinsichtlich von Änderungen des Wahrnehmungsvertrages sollte daher darauf abgestellt werden, dass ein Widerspruch in angemessener Frist nicht erfolgt.

7. Die Verwertungsgesellschaft klärt die Rechteinhaber über die ihnen nach den Absätzen 1 bis 6 zustehenden Rechte auf, bevor sie die Zustimmung der Rechteinhaber zur Wahrnehmung von Rechten, Kategorien von Rechten oder von Rechten an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen einholt. Die Verwertungsgesellschaften klären ihre Mitglieder innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie über die ihnen nach den Absätzen 1 bis 6 zustehenden Rechte auf.

**Anm.:** Der DJV stimmt dieser Regelung zu, weist aber darauf hin, dass auch diese Regelung wenig praktikabel und zudem kostenintensiv ist. Die Praktikabilität kann dadurch erhöht und Kosten können dadurch vermieden werden, dass der Inhalt der Regelung als Teil der Pflichten nach Art. 19 des Entwurfs statuiert wird.

## Artikel 6

### Mitgliedschaftsbedingungen von Verwertungsgesellschaften

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 von den Verwertungsgesellschaften eingehalten werden.

2. Die Verwertungsgesellschaften nehmen Rechteinhaber als Mitglieder auf, wenn diese die Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied darf nur auf der Grundlage objektiver Kriterien abgelehnt werden. Diese Kriterien werden in die Satzung oder die Mitgliedschaftsbedingungen der Verwertungsgesellschaften aufgenommen und veröffentlicht.

3. In der Satzung der Verwertungsgesellschaften sind geeignete, wirksame Verfahren für die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung der Verwertungsgesellschaft vorzusehen. Die verschiedenen Gruppen von Mitgliedern müssen ausgewogen und fair bei der Beschlussfassung vertreten sein.

4. Die Verwertungsgesellschaften erlauben ihren Mitgliedern die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten. Die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel ist unabhängig vom Wohnsitz oder Niederlassungsort des Mitglieds.

**Anm.:** Die Regelung ist nach Meinung des DJV mit dem Vereinsrecht (§ 32 BGB) nur schwer kompatibel. Grundsätzlich geht das Vereinsrecht von einer Versammlung der Mitglieder aus, in der wesentliche Mitgliedschaftsrechte (z.B. das Stimmrecht) ausgeübt werden. Zwar ist nach § 32 Abs. 2 BGB das Stimmrecht außerhalb der Versammlung nicht ausgeschlossen, muss dann aber so ausgeübt werden, dass die Stimmabgabe schriftlich erfolgt und eine Zustimmung aller Mitglieder zu dem Beschluss erfolgt. Das muss bei der Regelung bedacht werden, wonach die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel auch zwecks Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zulässig sein soll.

5. Die Verwertungsgesellschaften führen Mitgliederverzeichnisse, die regelmäßig aktualisiert werden, so dass Identität und Wohnsitz beziehungsweise Niederlassungsort ihrer Mitglieder zuverlässig festgestellt werden können.

## Artikel 7

### Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaft

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 abgehalten wird.
2. Mindestens einmal jährlich wird eine Mitgliederversammlung der Verwertungsgesellschaft einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ~~genehmigt~~ beschließt die Satzung, deren Änderungen, die Mitgliedschaftsbedingungen und an der Satzung und den Mitgliedschaftsbedingungen die Wahrnehmung von Rechten, Kategorien von Rechten oder von Rechten an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind.

Anm.: Nach Auffassung des DJV sollte der Mitgliederversammlung das Recht zugewiesen werden, die Satzung und Satzungsänderungen ebenso wie Mitgliedschaftsbedingungen und die Rechte, die einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt werden, zu beschließen. Die nur nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wird dem Ziel der Richtlinie, die Rechte der Mitglieder zu stärken nicht gerecht.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung und Entlassung der Direktoren und genehmigt deren Vergütung und andere Leistungen, darunter geldwerte Leistungen, Altersversorgung, Ansprüche auf sonstige Zuwendungen und Abfindungen. Die Mitgliederversammlung beschließt nicht über die Ernennung oder Entlassung von Mitgliedern des Leitungsorgans beziehungsweise des Alleingeschäftsführers, wenn das Aufsichtsorgan hierzu befugt ist.

Anm.: Gegen diese Regelung bestehen keine Bedenken, wenn die Definition in Art. 3 lit e) deutlich enger gefasst wird. Siehe dazu die Anm. dort. Erfolgt eine Änderung nicht, bestehen gegen die Regelung in Satz 1 im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen aller betroffenen Angestellten einer Verwertungsgesellschaft datenschutzrechtliche Bedenken und im Hinblick auf die nicht leitenden Angestellten auch arbeitsrechtliche Vorbehalte. Zudem ist die Regelung in Satz 1 aber auch aus Praktikabilitätsgründen zu hinterfragen. Die Mitgliederversammlung kommt auch nach Art. 7 Abs. 2 des Entwurfs i.d.R. lediglich einmal jährlich zusammen. Es müssten daher jedes Mal unterjährig Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn z.B. Geschäftsführerwechsel stattfinden. Schließlich würde die Regelung die betroffene Verwertungsgesellschaft im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Regelung vor unübersehbaren Schwierigkeiten stellen und tendenziell handlungsunfähig machen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß Titel II Kapitel 2 mindestens über:

- a) die Art und Weise der Verteilung und Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;
- b) die Verwendung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die nicht gemäß Artikel 12 Absatz 2 ausgeschüttet werden können, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diesen Beschluss dem Gremium zu übertragen, das in der Verwertungsgesellschaft die Aufsicht ausübt;
- c) die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten, einschließlich über die Vergabe von Darlehen und die Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften;
- d) die Regeln für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.

6. Die Mitgliederversammlung kontrolliert die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft, indem sie mindestens die Bestellung und Entlassung des Abschlussprüfers beschließt und den jährlichen Transparenzbericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers genehmigt.

~~7. Jede Beschränkung des Rechts der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben, muss fair und verhältnismäßig und auf folgende Kriterien gestützt sein:~~

- ~~a) Dauer der Mitgliedschaft,~~
- ~~b) Beträge, die ein Mitglied in dem betreffenden Geschäftsjahr erhalten hat oder die ihm zustehen.~~

Diese Kriterien sind in die Satzung oder die Mitgliedschaftsbedingungen der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen und gemäß den Artikeln 17 und 19 zu veröffentlichen.

**Anm.: Es ist aus Sicht des DJV kein Grund ersichtlich, Mitgliedschaftsrechte von Mitgliedern, die nach den Satzungskriterien als Mitglieder aufgenommen wurden (vgl. Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs), wieder einzuschränken. Die vorgeschlagene Regelung sollte daher gestrichen werden.**

8. Jedes Mitglied einer Verwertungsgesellschaft hat das Recht, eine andere natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen, die in seinem Namen an der Mitgliederversammlung teilnimmt und sein Stimmrecht ausübt.

## Artikel 8

### Aufsichtsfunktion

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften eine Aufsichtsfunktion für die kontinuierliche Überwachung der Tätigkeit und der Aufgabenerfüllung der Personen einrichten, die in der Verwertungsgesellschaft mit Geschäftsführungsaufgaben betraut sind. In dem Gremium, das

diese Aufsichtsfunktion wahrnimmt, ist im Interesse einer wirksamen Beteiligung der Mitglieder der Verwertungsgesellschaft eine faire und ausgewogene Vertretung dieser Mitglieder sicherzustellen.

2. Das Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, tritt regelmäßig zusammen und verfügt mindestens über folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Erwerbs von Immobilien durch die Verwertungsgesellschaft,
- b) Genehmigung der Gründung von Tochtergesellschaften, der Übernahme anderer Gesellschaften und Vereinigungen, des Erwerbs von Anteilen oder Rechten an diesen sowie von Zusammenschlüssen und Allianzen,
- c) Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie der Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften.

3. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Absätze 1 und 2 nicht für eine Verwertungsgesellschaft gelten, die zum Bilanzstichtag die Grenzwerte von zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreitet:

- a) Bilanzsumme: 350 000 EUR,
- b) Nettoumsatz: 700 000 EUR,
- c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: zehn.

## Artikel 9

### Pflichten der die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft führenden Personen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer Verwertungsgesellschaft führen, sowie deren Direktoren mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, die Geschäfte der Verwertungsgesellschaft unter Verwendung solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren und interner Kontrollmechanismen solide und umsichtig führen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Personen, die tatsächlich die Geschäfte einer Verwertungsgesellschaft führen, sowie deren Direktoren mit Ausnahme der Direktoren, die Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten festlegen. Die Verwertungsgesellschaften müssen über Verfahren verfügen, mit denen sie Interessenkonflikte erkennen, ausräumen, überwachen und offenlegen können, um zu verhindern, dass sich diese Interessenkonflikte nachteilig auf die Interessen ihrer Mitglieder auswirken. Zu diesen Verfahren gehört die jährliche Abgabe einer individuellen Erklärung dieser Personen und Direktoren gegenüber dem Gremium, das die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, mit folgenden Angaben:

- a) Beteiligungen an der Verwertungsgesellschaft,



- b) von der Verwertungsgesellschaft bezogene Vergütungen einschließlich Altersversorgung, Sachleistungen und Vergünstigungen anderer Art,
- c) in der Eigenschaft als Rechteinhaber von der Verwertungsgesellschaft erhaltene Beträge,
- d) eine Erklärung zu einem etwaigen tatsächlichen oder möglichen Konflikt zwischen persönlichen Interessen und den Interessen der Verwertungsgesellschaft oder zwischen Pflichten gegenüber der Verwertungsgesellschaft und Pflichten gegenüber einer anderen juristischen oder natürlichen Person.

## **Kapitel 2**

### **Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten**

#### Artikel 10

##### Einziehung und Verwendung der Einnahmen aus den Rechten

1. Bei der Einziehung und der Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten gehen die Verwertungsgesellschaften mit der gebotenen Sorgfalt vor.
2. Die Verwertungsgesellschaften verwalten die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen getrennt von ihrem eigenen Vermögen, den Einnahmen aus ihren Verwaltungsleistungen und den Einnahmen aus sonstiger Tätigkeit.
3. Die Verwertungsgesellschaften dürfen die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen nicht für eigene Rechnung verwenden; sie dürfen lediglich von diesen Einnahmen die Verwaltungsgebühren einbehalten.
4. Legt eine Verwertungsgesellschaft bis zur Ausschüttung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge die Einnahmen aus den Rechten und die Erträge aus den Anlagen dieser Einnahmen an, so geschieht dies im Einklang mit der allgemeinen Anlagepolitik im Sinne des Artikels 7 Absatz 5 Buchstabe c und den nachstehenden Bestimmungen:
  - a) Die Einnahmen werden im Interesse der Mitglieder angelegt; im Falle eines möglichen Interessenkonflikts sorgt die Verwertungsgesellschaft dafür, dass die Anlage einzig und allein im Interesse der Mitglieder erfolgt.
  - b) Die Einnahmen sind so anzulegen, dass die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios insgesamt gewährleistet ist.
  - c) Die Anlagen sind in angemessener Weise so zu streuen, dass eine übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.

## Artikel 11

### Abzüge

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten gemäß Artikel 16 Buchstabe e in den Vereinbarungen, die das Verhältnis der Verwertungsgesellschaft zu ihren Mitgliedern und den Rechteinhabern regeln, aufgeführt sind.

**Anm.:** Diese Regelung ist nicht durchführbar, weil nicht jährlich die Vereinbarungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Mitgliedern neu abgeschlossen werden. Sie ist aber auch überflüssig, weil bereits Art. 16 lit e) die jährliche Veröffentlichungspflicht hinsichtlich der vorgenommenen Abzüge vorsieht. Dem Bedürfnis nach Transparenz, das der DJV teilt, wird dadurch Genüge getan.

2. Erbringt eine Verwertungsgesellschaft soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen, die durch Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten finanziert werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Rechteinhaber einen Anspruch auf folgende Leistungen haben:

a) soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen auf der Basis fairer Kriterien, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu solchen Leistungen und deren Umfang;

~~b) Rechteinhaber, die den Wahrnehmungsauftrag gegenüber der Verwertungsgesellschaft vollständig oder teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen beendet haben, haben weiterhin Zugang zu diesen Leistungen. Als Kriterien können in Bezug auf den Zugang zu den betreffenden Leistungen und deren Umfang die von diesen Rechteinhabern erzielten Einnahmen aus den Rechten und die Dauer des Wahrnehmungsauftrags herangezogen werden, sofern diese Kriterien auch für Rechteinhaber gelten, die ihren Wahrnehmungsauftrag gegenüber der Verwertungsgesellschaft nicht vollständig oder nicht teilweise in Bezug auf bestimmte Rechte, Kategorien von Rechten oder Rechte an bestimmten Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen beendet haben.~~

**Anm.:** Nach Meinung des DJV sollte lit b) gestrichen werden, weil kein sachlicher Grund erkennbar ist, Leistungen ausgeschiedenen Mitgliedern zu gewähren, die zu den jeweiligen Einnahmen, von denen die Gelder abgezogen wurden, nicht mehr beigetragen haben. Das gilt zumindest für solche Leistungen, die von jährlichen Zuführungen aus den Einnahmen gespeist werden und die eine längerfristige Vertragsbindung nicht zur Grundlage haben. Zumindest sollte insoweit differenziert werden, um die Einnahmen der verbleibenden Mitglieder nicht über Gebühr zu belasten.

## Artikel 12

### Ausschüttung an die Rechteinhaber

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften die Beträge, die den von ihnen vertretenen Rechteinhabern zustehen, regelmäßig und mit der gebotenen Sorgfalt an diese Rechteinhaber verteilen und ausschütten. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Aus-

schüttung spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor, in dem die Einnahmen aus den Rechten bei ihnen angefallen sind, es sei denn, es ist ihnen aus objektiven Gründen insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen von Nutzern, der Feststellung der Rechte oder Rechteinhaber oder der Zuordnung von Werken und anderen Schutzgegenständen zu dem jeweiligen Rechteinhaber nicht möglich, diese Frist einzuhalten. Die Verwertungsgesellschaften nehmen die Verteilung und Ausschüttung korrekt unter Gleichbehandlung aller Gruppen von Rechteinhabern vor.

**Anm.: Im Falle von Inkassoverhältnissen kann es zu längeren Verzögerungen der Ausschüttung der angefallenen Einnahmen kommen, weil zwar Einnahmen erzielt wurden, nicht aber bereits bei der Verwertungsgesellschaft. Deswegen wird die Ergänzung vorgeschlagen.**

2. Können die den Rechteinhabern zustehenden Beträge nicht nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen aus den Rechten angefallen sind, ausgeschüttet werden und hat die Verwertungsgesellschaft alle notwendigen Schritte unternommen, um die Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen, beschließt die Verwertungsgesellschaft gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b über die Verwendung dieser Beträge unbeschadet des Rechts der Rechteinhaber, die Beträge von der Verwertungsgesellschaft zurückzufordern.

**Anm.: Insoweit wird auf die Anmerkung zu Erwägungsgrund 15 verwiesen.**

3. Als notwendige Schritte im Sinne des Absatzes 2 gelten unter anderem die Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses und die sowohl an die Mitglieder der Verwertungsgesellschaft als auch an die Öffentlichkeit gerichtete Veröffentlichung einer Liste der Werke und sonstigen Schutzgegenstände, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt oder ausfindig gemacht werden konnten.

### **Kapitel 3**

#### **Rechtswahrnehmung für andere Verwertungsgesellschaften**

##### Artikel 13

Auf der Grundlage von Vertretungsverträgen wahrgenommene Rechte

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Verwertungsgesellschaft zwischen ihren Mitgliedern und Rechteinhabern, deren Rechte sie auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags wahrnimmt, keine Unterscheidung insbesondere hinsichtlich der anwendbaren Tarife, Verwaltungsgebühren und der Bedingungen für die Einziehung der Einnahmen und die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge vornimmt.

##### Artikel 14

Abzüge und Zahlungen bei Vertretungsverträgen

1. Die Verwertungsgesellschaften ziehen von den Einnahmen aus den Rechten, die ihnen aus einem Vertretungsvertrag mit einer anderen Verwertungsgesellschaft zufließen, keine anderen Beträge als die

Verwaltungsgebühren ab, es sei denn, die andere Verwertungsgesellschaft hat einem solchen Abzug ausdrücklich zugestimmt.

2. Die Verwertungsgesellschaften verteilen regelmäßig, korrekt und mit der gebotenen Sorgfalt an die anderen Verwertungsgesellschaften die diesen zustehenden Beträge und zahlen sie ihnen aus.

## **Kapitel 4**

### **Verhältnis zu den Nutzern**

#### Artikel 15

##### Lizenzvergabe

1. Verwertungsgesellschaften und Nutzer führen nach Treu und Glauben Verhandlungen über die Lizenzierung von Nutzungsrechten und tauschen dabei alle notwendigen Informationen über ihre jeweiligen Leistungen aus.

2. Die Lizenzbedingungen sind auf objektive Kriterien zu stützen, insbesondere in Bezug auf die Tarifgestaltung. Tarife für ausschließliche Rechte haben den Marktwert der Rechte und der von der Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen widerzuspiegeln. In Ermangelung einer einzelstaatlichen Regelung, die die Beträge bestimmt, die den Rechteinhabern aus Vergütungs- und Ausgleichsansprüchen zustehen, legen die Verwertungsgesellschaften bei der Bestimmung dieser Beträge den Marktwert der fraglichen Rechte zugrunde.

3. Die Verwertungsgesellschaften erlauben den Nutzern die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, gegebenenfalls auch für Meldungen über Lizenznutzungen.

## **Kapitel 5**

### **Transparenz und Berichtspflichten**

#### Artikel 16

##### Information der Rechteinhaber über die Wahrnehmung ihrer Rechte

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Verwertungsgesellschaft mindestens einmal jährlich für jeden Rechteinhaber, den sie vertritt, elektronisch Informationen bereitstellt über:

**Anm.:** Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt. im Hinblick auf die in Art. 16 bis Art. 20 des Entwurfs vorgesehenen Informationspflichten wird allerdings angeregt, eine Regelung vergleichbar dem Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission in den Vorschlag aufzunehmen. Danach könnte eine Verwertungsgesellschaft ihren Informationspflichten generell in der Weise nachkommen, dass sie die Mitglieder darüber

informiert, wie sie die gewünschten Informationen auf ihrer Homepage erlangen. Mit einer solchen Regelung könnten erheblicher Verwaltungsaufwand und Kosten vermieden werden, ohne die notwendige Transparenz und die wesentlichen Berichtspflichten einzuschränken.

- a) alle personenbezogenen Daten, die von der Verwertungsgesellschaft mit Genehmigung des Rechteinhabers unter anderem dazu verwendet werden können, den Rechteinhaber zu ermitteln und ausfindig zu machen,
- b) die Einnahmen aus den Rechten des Rechteinhabers,
- c) die dem Rechteinhaber für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte und jede Nutzungsart zustehenden und von der Verwertungsgesellschaft im betreffenden Zeitraum ausgezahlten Beträge,
- d) den Zeitraum, in dem die Nutzungen, für die dem Rechteinhaber Vergütungen zustehen, stattgefunden haben,
- e) die im betreffenden Zeitraum für Verwaltungsgebühren vorgenommenen Abzüge,
- f) die im betreffenden Zeitraum für andere Zwecke als Verwaltungsgebühren vorgenommenen Abzüge einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge für die Bereitstellung von sozialen, kulturellen oder Bildungsleistungen,
- g) dem Rechteinhaber zustehende Beträge, die im betreffenden Zeitraum noch nicht ausgezahlt wurden,
- h) die verfügbaren Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren gemäß den Artikeln 34 und 36.

#### Artikel 17

Information anderer Verwertungsgesellschaften über die Wahrnehmung von Rechten auf der Grundlage von Vertretungsverträgen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften den Verwertungsgesellschaften, für die sie auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags für einen bestimmten Zeitraum Rechte wahrnehmen, mindestens einmal jährlich elektronisch Informationen bereitstellen über:

- a) die Beträge, die den Rechteinhabern für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte und jede Nutzungsart zustehen und die von der Verwertungsgesellschaft für die Lizenzierung der von ihr auf der Grundlage des Vertretungsvertrags wahrgenommenen Rechte ausgezahlt wurden,
- b) die für Verwaltungsgebühren und für andere Zwecke vorgenommenen Abzüge,



c) die Lizenzen und Einnahmen in Bezug auf Werke, die zum Repertoire gehören, das Gegenstand des Vertretungsvertrags ist,

d) Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### Artikel 18

Information der Rechteinhaber, Mitglieder, anderer Verwertungsgesellschaften und Nutzer auf Anfrage

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften ohne ungebührliche Verzögerung auf Anfrage eines von ihnen vertretenen Rechteinhabers, einer von ihnen auf der Grundlage eines Vertretungsvertrags vertretenen Verwertungsgesellschaft oder eines Nutzers elektronisch Informationen bereitstellen über:

a) Standardlizenzverträge und anwendbare Tarife,

b) das Repertoire und die von ihnen wahrgenommenen Rechte sowie die erfassten Mitgliedstaaten,

c) die von ihnen geschlossenen Vertretungsverträge einschließlich Angaben zu den jeweils beteiligten Verwertungsgesellschaften, zum vertretenen Repertoire und zum räumlichen Geltungsbereich.

2. Darüber hinaus stellen die Verwertungsgesellschaften auf Anfrage eines Rechteinhabers oder einer Verwertungsgesellschaft alle Informationen über Werke bereit, deren Rechteinhaber nicht oder nicht vollständig ermittelt wurden, einschließlich – falls bekannt – den Titel des Werks, den Namen des Urhebers, den Namen des Verlegers und sonstige sachdienliche Informationen, die zur Ermittlung der Rechteinhaber erforderlich sein könnten.

#### Artikel 19

Offenlegung

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften folgende Informationen veröffentlichen:

a) die Satzung,

b) die Mitgliedschaftsbedingungen und die Bedingungen für die Beendigung des Wahrnehmungsauftrags, sofern sie nicht in der Satzung enthalten sind,

c) die Liste der Personen gemäß Artikel 9,

d) die Regeln für die Verteilung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge,

e) die Bestimmungen zu den Verwaltungsgebühren,

f) die Regeln für andere Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten als Verwaltungsgebühren, einschließlich Abzüge für soziale, kulturelle und Bildungsleistungen,

g) die verfügbaren Beschwerde- und Streitbeilegungsverfahren gemäß den Artikeln 34, 35 und 36.

2. Die Informationen nach Absatz 1 werden auf der Website jeder Verwertungsgesellschaft veröffentlicht und bleiben dort öffentlich zugänglich. Die Verwertungsgesellschaften halten die Informationen gemäß Absatz 1 auf dem neuesten Stand.

## Artikel 20

### Jährlicher Transparenzbericht

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften ungeachtet ihrer Rechtsform nach einzelstaatlichem Recht für jedes Geschäftsjahr spätestens sechs Monate nach dessen Ablauf einen jährlichen Transparenzbericht mit einem gesonderten Bericht über ihre sozialen, kulturellen und Bildungsleistungen aufstellen und veröffentlichen. Der jährliche Transparenzbericht wird von allen Direktoren unterzeichnet. Der jährliche Transparenzbericht wird auf der Website der Verwertungsgesellschaft veröffentlicht und bleibt dort mindestens fünf Jahre lang öffentlich zugänglich.

2. Der jährliche Transparenzbericht enthält mindestens die in Anhang I aufgeführten Angaben.

3. Der gesonderte Bericht nach Absatz 1 gibt Aufschluss über die Beträge, die für soziale, kulturelle und Bildungszwecke einbehalten wurden, und enthält mindestens die in Anhang I unter Nummer 3 aufgeführten Angaben.

4. Die im Transparenzbericht enthaltenen Zahlenangaben werden von einer oder mehreren Personen geprüft, die gemäß der Richtlinie 2006/43/EG<sup>22</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen gesetzlich zur Abschlussprüfung zugelassen sind. Der Prüfungsbericht und etwaige Einschränkungen sind im jährlichen Transparenzbericht vollständig wiederzugeben. Im Sinne dieses Absatzes umfassen die Zahlenangaben die Jahresabschlüsse gemäß Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs I sowie sonstige Finanzinformationen gemäß Nummer 1 Buchstaben f und g und Nummer 2 des Anhangs I.

5. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Nummer 1 Buchstaben a, f und g des Anhangs I nicht für eine Verwertungsgesellschaft gilt, die zum Bilanzstichtag die Grenzwerte von zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreitet:

a) Bilanzsumme: 350 000 EUR,

b) Nettoumsatz: 700 000 EUR,

c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: zehn.

### **Titel III**

## **VERGABE VON MEHRGEBIETSLIZENZEN FÜR ONLINE-RECHTE AN MUSIKWERKEN DURCH VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN**

(.....)

### **TITEL IV**

## **DURCHSETZUNGSMASSNAHMEN**

### Artikel 34

#### Streitbeilegungsverfahren für Mitglieder und Rechteinhaber

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwertungsgesellschaften für ihre Mitglieder und die Rechteinhaber wirksame Verfahren für die zügige Bearbeitung von Beschwerden und für die Streitbeilegung vorsehen, insbesondere in Bezug auf den Wahrnehmungsauftrag, die vollständige oder teilweise Beendigung des Wahrnehmungsauftrags, die Mitgliedschaftsbedingungen, die Einziehung der den Rechteinhabern zustehenden Beträge, die Abzüge und Ausschüttungen.
2. Die Verwertungsgesellschaften reagieren schriftlich auf Beschwerden von Mitgliedern oder Rechteinhabern. Die Zurückweisung einer Beschwerde durch die Verwertungsgesellschaft ist zu begründen.
3. Die Parteien dürfen nicht daran gehindert werden, zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Rechte den Rechtsweg zu beschreiten.

### Artikel 35

#### Streitbeilegungsverfahren für Nutzer

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gericht oder gegebenenfalls eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle mit Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Nutzern über geltende oder vorgeschlagene Lizenzbedingungen, Tarife und die Ablehnung von Lizenzanträgen befasst werden kann.
2. Auch wenn zur Erfüllung der Pflicht gemäß Absatz 1 eine unabhängige, unparteiische Streitbeilegungsstelle mit der Streitbeilegung befasst wird, darf den Parteien zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Rechte der Rechtsweg nicht verwehrt werden.

### Artikel 36

#### Alternative Streitbeilegung

(...)

Artikel 38

Sanktionen und Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ihre zuständigen Behörden bei Verstößen gegen die innerstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie geeignete Verwaltungssanktionen verhängen und Verwaltungsmaßnahmen ergreifen und durchsetzen können. Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am [Datum] die in Absatz 1 genannte Regelung mit und unterrichten sie unverzüglich über alle sie betreffenden späteren Änderungen.

Artikel 39

Zuständige Behörden

( ... )

Artikel 40

Einhaltung der Bestimmungen über die Vergabe von Mehrgebietslizenzen

( ... )

## **Anhang I**

1. Der jährliche Transparenzbericht gemäß Artikel 20 Absatz 2 umfasst Folgendes:

- (a) Jahresabschlüsse, darunter die Bilanz oder eine Vermögensübersicht, die Aufstellung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres und eine Cashflow-Rechnung;
- b) einen Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- c) eine Beschreibung der Rechtsform und Organisationsstruktur der Verwertungsgesellschaft;
- d) Angaben zu etwaigen Einrichtungen, an denen die Verwertungsgesellschaft beteiligt ist;
- e) Angaben zum Gesamtbetrag der im Vorjahr an die in Artikel 9 genannten Personen gezahlten Vergütungen und zu anderen Leistungen, die sie erhalten haben;
- f) die unter Nummer 2 aufgeführten Finanzinformationen;
- g) ein gesonderter Jahresbericht über die Beträge, die für soziale, kulturelle und Bildungszwecke abgezogen wurden.

2. Der jährliche Transparenzbericht enthält folgende Finanzinformationen:

- a) Finanzinformation über die Einnahmen aus den Rechten nach Kategorie der wahrgenommenen Rechten und Art der Nutzung (z. B. Hörfunk und Fernsehen, Online-Nutzung, Aufführung).
- b) Finanzinformationen zu den Kosten der Verwaltungs- und sonstigen Dienste, die die Verwertungsgesellschaft für die Rechteinhaber leistet, mit genauer Beschreibung von mindestens zwei der folgenden Posten:
  - i) Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechten und Erläuterung der Methode zur Berechnung der indirekten Kosten;
  - ii) Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte nur für die Rechteverwaltungsleistungen;
  - iii) Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen für andere Leistungen als Rechteverwaltungsleistungen, darunter für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen;
  - iv) Mittel zur Deckung der Kosten;
  - v) Abzüge von Einnahmen aus Rechten aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung sowie Zweck des Abzugs, beispielsweise Aufwendungen für die Rechteverwaltung oder für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen;
  - vi) Anteil der Aufwendungen für Verwaltungs- und sonstige Leistungen, die die Verwertungsgesellschaft für die vertretenen Rechteinhaber erbracht hat, an den Einnahmen aus den Rechten im einschlägigen Geschäftsjahr für jede Kategorie der wahrgenommenen Rechte.

c) Finanzinformationen zu den den Rechteinhabern geschuldeten Beträgen mit genauer Beschreibung mindestens folgender Posten:

- i) Gesamtsumme der den Rechteinhaber zugeordneten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
- ii) Gesamtsumme der an die Rechteinhaber ausgeschütteten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
- iii) Periodizität der Zahlungen aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
- iv) Gesamtsumme der eingezogenen, aber noch nicht den Rechteinhabern zugeordneten Beträge aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung mit Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingezogen wurden;
- v) Gesamtsumme der den Rechteinhabern zugeordneten, aber noch nicht an sie ausgeschütteten Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung mit Angabe des Geschäftsjahres, in dem die Beträge eingezogen wurden;
- vi) die Gründe für Zahlungsverzögerungen, wenn eine Verwertungsgesellschaft die Verteilung und Ausschüttung von geschuldeten Beträgen nicht innerhalb der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Frist vorgenommen hat.

d) Angaben zu den Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften mit einer Beschreibung mindestens der folgenden Posten:

- i) Geldströme, von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltene oder an sie gezahlte Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte, Art der Nutzung und Verwertungsgesellschaft;
- ii) Verwaltungsgebühren für die anderen Verwertungsgesellschaften geschuldeten Einnahmen und sonstige Abzüge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Verwertungsgesellschaft;
- iv) Verwaltungsgebühren für die anderen Verwertungsgesellschaften gezahlten Beträge und sonstige Abzüge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Verwertungsgesellschaft;
- v) an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften aufgeschlüsselt nach Kategorie der Rechte und Verwertungsgesellschaft.

3. Der gesonderte Bericht gemäß Artikel 20 Absatz 3 enthält Folgendes:

- a) die im Geschäftsjahr für soziale, kulturelle oder Bildungsleistungen eingezogenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung;
- b) Erläuterung der Verwendung dieser Beträge, aufgeschlüsselt nach Zweck.